

Schriftliche Beantwortung der Anfragen der BfB zum Thema Elternbeitragsatzung

1. Ausgehend von der Gesamtzahl der Kinder, die aktuell in städtischen Kitas betreut werden. Wie hoch ist der Anteil der beitragspflichtigen Eltern für wie viele Kinder? Respektive wie hoch ist der Anteil der beitragsfreien Eltern für wie viele Kinder?

Aktuell sind die Eltern von ca. 41 % aller in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreuten Kinder beitragspflichtig.

2. Welche Auswirkung hat die Einführung der Geschwisterpauschale auf dieses Verhältnis in den jeweiligen Einkommensstufen?

Es wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziff. 4.b.) der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020. Nach einer Änderung der Elternbeitragsatzung in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form werden die Eltern von ca. 50 % aller in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreuten Kinder beitragspflichtig.

Auswirkungen auf das Verhältnis in den jeweiligen Einkommensstufen ergeben sich durch die Einführung der Geschwisterkindregelung nicht.

3. Wie hoch ist der Anteil der Doppelverdiener in den einzelnen Einkommensstufen?

Maschinell auswertbar ist lediglich, ob beide Eltern Einkommen erzielen. Ob es sich dabei um Erwerbseinkommen handelt, lässt sich maschinell nicht ermitteln. Bei nachfolgender Betrachtung erfasst wurden also die Haushalte,

- die Haushalte, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind,
- die Haushalte, in denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, der andere Elternteil aber z.B. Arbeitslosengeld bezieht sowie
- die Haushalte, in denen keiner der Elternteile erwerbstätig ist, aber beide z.B. Arbeitslosengeld.

Die nachfolgende Tabelle weist daher die Doppelseinkommensbezieher, nicht aber die Doppelverdiener aus.

Einkommensstufe	Anteil an der Doppelseinkommensbezieher
1	*
2	25 %
3	41 %
4	58 %
5	71 %
6	75 %
7	79 %
8	**

* Belastbare Angaben zur Einkommensstufe 1 sind nicht möglich. Das Elterneinkommen unterhalb von 17.500 € resultiert hier vielfach aus dem Bezug von Sozialleistungen für die gesamte Familie, weshalb keine differenzierte/elternteilbezogene Einkommenserfassung erfolgt.

** Aussagen zur (bisherigen) Einkommenshöchststufe 8 sind nicht belastbar, da bei freiwilliger Angabe der Eltern, dass die höchste Einkommensstufe vorliegt, ebenfalls keine differenzierte/elternteilbezogene Einkommenserfassung erfolgt.

4. Wie werden s.g. Patchwork-Familien eingestuft?

Bei sog. Patchwork-Familien ist bisher ausschließlich der leibliche Elternteil des Kindes beitragspflichtig. Dessen Beitragspflicht ist bisher ausschließlich unter Berücksichtigung seines eigenen Einkommens ermittelt worden. Der Verwaltung liegen daher keine Erkenntnisse über das Einkommen der neuen (Ehe)Partnerin/des neuen (Ehe)Partners des leiblichen Elternteils des Kindes vor. Eine Zuordnung der s.g. Patchwork-Familien zu den verschiedenen Einkommensstufen ist daher aktuell nicht möglich.

5. Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines pauschalen Beitrags von € 15,00 für die Einkommensstufe bis € 17.500,00 unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands?

Die Verwaltung hält bewusst fest an der Überlegung, Elternbeiträge erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe zu fordern, um damit der sozialen Situationen von Eltern mit geringem Einkommen gerecht zu werden.

Ein Vergleich mit 14 anderen Kommunen in NRW hat gezeigt, dass die Einkommensgrenze, ab der Elternbeiträge verlangt werden, zwischen 12.271 € und 37.000 € schwankt. Die meisten Kommunen bewegen sich zwischen 15.000 € und 18.000 €. Bielefeld befindet sich mit 17.500 € in diesem Bereich:

Kommune	Keine Heranziehung bis zu einem Einkommen von ...
Münster	37.000 Euro
Düsseldorf	30.000 Euro
Aachen	25.000 Euro
Dortmund	18.000 Euro
Bochum	17.500 Euro
Bielefeld	17.500 Euro
Gelsenkirchen	17.500 Euro
Bonn	15.000 Euro
Oberhausen	15.000 Euro
Duisburg	15.000 Euro
Krefeld	15.000 Euro
Essen	13.000 Euro
Wuppertal	12.500 Euro
Köln	12.271 Euro
Mönchengladbach	12.271 Euro

Zu der Frage an sich:

Es wird angenommen, dass die Fragestellerin einen pauschalen Beitrag von monatlich 15,00 € für das 1. und 2. Kind meint und nicht darauf abstellt, dass für das 2. Kind – dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend – nur 60 % dieses Beitrags zu zahlen sind. In der bisher beitragsfreien Einkommensstufe 1 befinden sich ca. 4.200 Kinder (vgl. Ziff. 4.b. der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020), von denen aber ca. 1.050 aufgrund landesgesetzlicher Regelung auf jeden Fall befreit bleiben müssen, weil sie sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden. Es verbleiben daher ca. 3.150 Kinder, für die die Eltern ausschließlich aufgrund ihres Einkommens bisher keinen Elternbeitrag zahlen müssen. Bei einer Heranziehung des 1. und 2. Kindes mit monatlich 15,00 € je Kind ergäbe sich eine jährliche Einnahme von ca. 570.000 €.

Da auch heute bereits bei dieser Zielgruppe eine Prüfung der Beitragspflicht stattfindet, würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand nur für die Heranziehung zur Beitragszahlung, die kassentechnische Abwicklung, die Überwachung des Zahlungseingangs und ggfs. die Vollstreckung der Forderung entstehen. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, eine konkrete Personalbedarfsberechnung vorzunehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Mehreinnahme höher sein dürfte als die für ihre Erzielung einzusetzenden Personal- und Sachkosten.

Zusatzfrage:

Wenn ein solcher einheitlicher Beitrag von monatlich € 15,00 eingeführt würde, besteht die Möglichkeit, diesen sofort seitens der Stadt von etwaigen Auszahlungen einzubehalten?

Die Einkommenssituation der Eltern, die aufgrund ihres Einkommens bisher beitragsbefreit sind, ist sehr heterogen. Stehen die Eltern im Sozialleistungsbezug, handelt es sich außerdem nicht unbedingt um von der Stadt Bielefeld erbrachte Sozialleistungen. Eine Beantwortung der Frage erfordert daher eine dezidierte Prüfung für alle in der Praxis der Elternbeitragsheranziehung tatsächlich vorkommenden Einkommensarten. Diese Prüfung konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend erfolgen.

Festgestellt werden konnte:

1. Eine große Gruppe der wegen des Einkommens befreiten Eltern steht im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, umgangssprachlich Hartz IV). Eine Nachfrage bei der Bewilligungsbehörde (Jobcenter Arbeit^{plus} Bielefeld) hat ergeben, dass eine Abzweigung nur dann möglich ist, wenn der Leistungsberechtigte sich damit einverstanden erklärt hat. Eine rechtliche Handhabe, Abzweigungen gegen den Willen der Betroffenen vorzunehmen, besteht nicht. Somit ist eine flächendeckende Abzweigung nicht möglich, da der Leistungsempfänger die Möglichkeit hat, zu widersprechen. Insofern ist dieser Weg nicht praktikabel. Darüber hinaus wäre er für die Bewilligungsbehörde mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden (Einverständniserklärungen einholen und prüfen, Abzweigung erfassen, Änderungen bearbeiten etc.) und ist daher von dort nicht gewollt.
2. Eine weitere große Gruppe der wegen des Einkommens befreiten Eltern steht im Wohngeldbezug. Die Möglichkeit einer Abzweigung besteht hier selbst bei Zustimmung des Leistungsberechtigten nicht. Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete und darf nur als solcher verwandt werden. Aus diesem Grund ist schon die Pfändbarkeit einer Wohngeldzahlung vom Gesetzgeber deutlich eingeschränkt worden. Eine Abtretungserklärung des Leistungsberechtigten zu einem anderen Zweck als dem der Begleichung der Mietkosten darf seitens der das Wohngeld bewilligenden Dienststelle nicht akzeptiert werden.

I.A.

gez.

Jochen Hanke